

Beantwortung

der Motion 20200362, Scheuss Urs, Grüne, «Laubbläserei und -saugerei»

Im vorliegend behandelten Vorstoss wird der Gemeinderat gebeten, dem Stadtrat eine Ergänzung des Ortspolizeireglements (SGR 5.5-1) vorzulegen, in welcher der Einsatz von Laubbläsern und –saugern zeitlich eingeschränkt wird. Der Gemeinderat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Laubbläser und -sauger verursachen – wie zahlreiche andere Geräte (Benzin-Rasenmäher, Benzin-Motorsägen, bestimmte Häcksler etc.) regelmässig erheblichen Lärm. Gemäss heute geltender Bestimmung im städtischen Ortspolizeireglement (Art. 12) darf zu folgenden Zeiten erheblicher Lärm verursacht werden:

Montag bis Freitag: 06.30 – 12.00 und 13.00 – 20.00 Uhr
Samstag: 08.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr

Die aufgeführten Zeiten gelten für alle lärmzeugenden Geräte. Zahlreiche solche Geräte werden heute – wie Laubbläser und -sauger – mit Motoren betrieben, welche die Umwelt und das Klima bis zu einem gewissen Grad belasten. Nach Auffassung des Gemeinderates besteht kein Grund, Laubbläser und -sauger anders zu behandeln als die übrigen, erheblichen Lärm und andere Immissionen verursachenden Geräte. Er spricht sich deshalb dafür aus, diese gleich zu behandeln.

Die zuständigen Stellen der Stadtverwaltung waren in den vergangenen Jahren nur sporadisch mit Reklamationen betreffend übermässigen, durch Maschinen verursachten Lärm konfrontiert. Der Gemeinderat hat derzeit nicht den Eindruck, dass in der Bevölkerung ein Bedürfnis nach Anpassung der heute geltenden Bestimmungen besteht. Bei der Beurteilung der Frage der Einschränkung des Gebrauchs von Maschinen im öffentlichen Raum sind neben den besonders wichtigen Anliegen der Bevölkerung auch die Interessen der die Maschinen professionell einsetzenden Kreise wie Firmen, die sich mit Gartenunterhalt beschäftigen zu berücksichtigen. Die Möglichkeiten zum Einsatz solcher Maschinen sollten deshalb nach Auffassung des Gemeinderates im Interesse des Gewerbes etc. nicht ohne Not eingeschränkt werden.

Der Gemeinderat kommt zusammenfassend zur Überzeugung, dass sich eine Anpassung der Lärmvorschriften im Ortspolizeireglement derzeit nicht als opportun erweist.

Gestützt auf die obenstehenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, die Motion 20200362 nicht erheblich zu erklären.

Biel, 10. März 2021

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilage: Motion 20200362



Vorstoss Nr. / Interv. no: 20200362

Termin GR / Délai CM: _____

Direktion / Direction: _____

Mitbericht / Corapport: _____

Motion

Motion zur Laubbläserei- und saugerei

Der Gemeinderat wird aufgefordert, dem Stadtrat eine Ergänzung des Ortspolizeireglements (SGR 552.1) vorzulegen, in der der Einsatz von Laubbläsern und -saugern zeitlich eingeschränkt wird.

Begründung

Viele Laubbläser und Laubauger haben einen Benzinmotor und sind sehr laut. Sie erreichen mit bis zu 115 Dezibel die Lautstärke eines Presslufthammers. Ein Schalldruckpegel am Ohr von 100 dB(A) ist daher nicht unüblich und wird durch die SUVA als gefährlich eingestuft. Ihre Abgase verpesten die Luft und schaden dem Klima. Doch schlimmer noch: Sie richten im Garten Unheil an.

Laubauger ziehen mit Luftgeschwindigkeiten von 160 Stundenkilometern alles in ihren Sack, was nicht fest verwurzelt ist. Pech für Kleintiere wie Käfer, Spinnen und andere Bodenbewohner – vor allem, wenn noch ein Häcksler hinter dem Rohrende lauert.

Laubbläser wiederum wirbeln alles durcheinander – was nicht nur Igeln und Vögeln die Nahrung vertreibt. Dem Boden wird die natürliche Deckschicht geraubt, die ihn vor Austrocknung und extremer Kälte schützt. Laubbläser wirbeln ausserdem neben vielen Blättern auch Staubpartikel auf. Darunter auch sonst still an Blättern schlummernde Bakterien, Schimmelpilze, Gräser- oder Blütenpollen. Was unserer Gesundheit nicht unbedingt förderlich ist.

So viel Aufwand kann man sich sparen. Das Entfernen und Entsorgen der Blätter verringert die Bodenaktivität und entzieht dem Lebensraum Nährstoffe. Vor allem auf Beeten und unter Bäumen und Sträuchern sollte man die Laubschicht liegen lassen. Denn diese schützt empfindliche Pflanzen und kleine Bodenbewohner am besten gegen die Winterkälte. Und im Frühjahr zersetzen dann die Bodenlebewesen das Laub und geben wertvolle Mineralstoffe an den Boden ab. Das Herbstlaub ist also der beste Dünger fürs nächste Frühjahr. Was heute vom Baum fällt, nährt morgen die Tulpen und natürlich auch wieder den Baum, von dem das Blatt herunterfiel.

In vielen Fällen könnte man problemlos auf den Einsatz der Laubbläser und Laubauger verzichten. Besonders in Privatgärten. Dort wird deren Lärm zusehends zu einem Nachbarschaftsproblem. Gemäss Bundesamt für Umwelt haben die Gemeinden mit ihren Ortspolizeireglementen eine rechtliche Handhabe, um Nutzungseinschränkungen für lärmige Geräte oder Tätigkeiten zu gewissen Tages- und Jahreszeiten zu verfügen.¹ So könnte der Einsatz von Laubbläsern und -saugern restriktiver als die allgemeinen Ruhezeiten gemäss Artikel 12 des Bieler Ortspolizeireglements (SGR 552.1) eingeschränkt und auch nur für die Herbstmonate zugelassen werden. Für Feuerwerks- und Knallkörper (Art 13) und technische Geräte zur Tonwiedergabe (Art. 14) gibt es bereits solche Spezialbestimmungen.

Biel/Bienne, 18.11.2020

Urs Scheuss, Grüne / Les Verts

¹ www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/laerm/fachinformationen/massnahmen-gegen-laerm/massnahmen-gegen-geraete-und-maschinenlaerm/laubblaeser-und-sauger-was-sie-wissen-muessen.html